

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Mai 1955

306/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend die Gewährung eines 13. Monatsbezuges und des in der Bezugszu-  
schlagsverordnung 1953, BGBl. Nr. 77, vorgesehenen Teuerungszuschlages zum  
Haushaltungszuschuß und zur Kinderzulage an Empfänger von außerordentlichen  
Versorgungsgenüssen.

-.-.-.-.-

Bekanntlich erhalten die aktiven Beamten und die Pensionisten, aber  
auch die Sozialrentner einen 13. Monatsbezug in zwei Raten (Sonderzahlungen  
im Juni und Dezember). Nur die Empfänger von außerordentlichen Versorgungs-  
genüssen erhalten zum Teil keinen 13. Monatsbezug. In manchen Fällen erhalten  
sie auch nicht den Teuerungszuschlag von nunmehr 68 S zum Haushaltzuschuß  
(20 S) und die Kinderzulage (20 S), obwohl § 98 der Dienstpragmatik die Ver-  
sorgung unschuldiger Angehöriger ausdrücklich vorsieht.

Da die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen vielfach  
durch eine harte und überaus unduldsame Gesetzgebung um ihren wohlverdienten  
Ruhegenuß gekommen sind und sehr viele Unbilden und Not erlitten haben, \*  
wäre es recht und billig, wenn man sie wenigstens hinsichtlich des 13. Monats-  
bezuges nicht schlechter als die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen  
stellen würde; dies gilt auch hinsichtlich des Haushaltzuschusses und  
der Kinderzulage.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundes-  
minister für Finanzen die

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dafür zu sorgen, daß auch die  
Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen, soweit diese an Stelle  
eines verlorengegangenen Pensionsanspruches gewährt werden, ebenso wie die  
Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen einen 13. Monatsgehalt und den  
in der Bezugszuschlagsverordnung 1953, BGBl. Nr. 77, vorgesehenen Teuerungs-  
zuschlag zum Haushaltzuschuß und zur Kinderzulage bekommen?

-.-.-.-.-